

Der Fremde, welcher Freiberg bereist, und sich die interessanten Hüttenwerke besehen hat, kann selten dem Wunsche widerstehen, auch jene unterirdischen Räume zu besuchen, aus deren Dunkel das nützliche Metall in unscheinbarer Gestalt an das Licht des Tages hervorgezogen wird, um nach vielfacher Behandlung in jener Pulverform, von der vorhin die Rede war, den Händen des Hüttenmanns übergeben zu werden. Die Gelegenheit ist die günstigste, Schwierigkeiten sind nicht zu überwinden. Die Erlaubniss wird Jedermann ertheilt, der das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Der Schein, der diese Erlaubniss enthält, kann durch die Bedienung des Gasthauses besorgt werden, und wird in der Expedition des Königl. Bergamtes für das geringe Entgeld von 10 Ngr., welches der Armenkasse der Bergleute, Knappschaftskasse geheissen, zufließt, ausgegeben; die bergmännische Kleidung, welche der Reinlichkeit wegen beim Hinabsteigen in die feuchten und schmutzigen Räume der Gruben erforderlich ist, kann man